

Prozessvollmacht

Den Rechtsanwälten **Kohlschein, Lütke-meier & Partner mbB, Eschstraße 71, 48703 Stadtlohn** wird in Sachen

Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO, § 67 VwGO, § 73 SGG, § 62 FGO bzw. §§ 302, 374 StPO erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Vertretung vor Gericht in allen Instanzen (incl. Schiedsgerichten) – auch als Nebenintervenient.
2. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß §§ 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 Abs. 1 StPO. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
3. Strafanträge zu stellen und zurück zu nehmen sowie die Zustimmung gemäß § 153 und § 153a StPO zu erteilen.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Behebung und Rücknahme von Widerklage, auch in Ehesachen.
7. Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
8. Vertretung vor den Familiengerichten und dem Oberlandesgericht gemäß § 114 Abs. 1 FamFG einschließlich der besonderen Vollmacht zur Stellung von Ehescheidungsanträgen. Der Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften ist in die Vollmacht eingeschlossen. Die Vollmacht umfasst auch das VKH-Bewilligungsverfahren, nicht indes das Verfahren zu Überprüfung der VKH nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens.
9. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen.
10. Vertretung in allen Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe auch einseitig empfangsbedürftiger Willenserklärungen (z. B. Kündigung).

_____, den _____

Unterschrift